

A N F R A G E von Barbara Steinemann (SVP, Regensburg)

betreffend Nachsteuerverfahren

Im Zusammenhang mit dem Nachsteuerverfahren ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass die in Ziffer 2.1 genannte Unterhaltung des Ombudsmannes mit den Vertretern des Kantonalen Steueramtes Zürich auch Fragen bezüglich verschiedener Nachsteuerverfahren zum Gegenstand hatte, bei welchen neben der Einkommensrealisation insbesondere die gesetzlichen Voraussetzungen und Grenzen der Nachsteuer fraglich waren? Trifft zu, dass die von diesen Verfahren betroffenen Steuerpflichtigen ihre Anlage bei der CBPM im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu den entsprechenden Steuererklärungen deklarierten? Trifft zu, dass sie sich bezüglich der steuerlichen Würdigung ihrer Einkünfte aus der Anlage bei der CBPM in dem Sinne in einem Irrtum befanden, als sie an eine vertragskonforme Geschäftsabwicklung ihres Vermögensverwalters und an die ihnen in Aussicht gestellten steuerfreien Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen glaubten, tatsächlich aber ein Betrug vorlag und statt einer Vermögenszunahme sogar ein Kapitalverlust resultierte? Trifft zu, dass in den fraglichen Fällen die ordentliche Steuerveranlagung aufgrund der Selbstdeklaration rechtskräftig wurde? Trifft zu, dass im vom Verwaltungsgericht am 2. Mai 2001 (SR.2000.00026) entschiedenen und vom Bundesgericht am 25. Februar 2002 (2P. 166/2001) bestätigten Verfahren für die Steuerjahre 1994 bis 1998 Nachsteuern erhoben wurden, obschon das Kantonale Steueramt Zürich am 10. Januar 1995 Abklärungen zur Vermögensanlage CBPM einleitete und diesbezügliche Unterlagen einverlangte und daraufhin auch erhielt?
2. Wie verhält es sich in den fraglichen Verfahren - insbesondere bei letzterem - mit der Gesetzeskonformität bezüglich der Voraussetzungen und Grenzen der Nachsteuer? Worin ist insbesondere die von § 160 Abs. 1 StG für die Einleitung und Durchführung von Nachsteuerverfahren vorausgesetzte „Tatsache, die der Steuerbehörde nicht bekannt war“, zu erblicken? Kann in einem solchen Fall, bei welchem statt dem vermeintlichen steuerfreien Kapitalgewinn bloss eine „Scheinbereicherung“ vorlag, überhaupt die Rede davon sein, die frühere Einschätzung sei i.S. von § 160 Abs. 1 StG unvollständig gewesen? Wurde mit den fraglichen Nachsteuerverfahren nicht auch die in § 160 Abs. 2 StG enthaltene gesetzliche Schranke überschritten, nach welcher keine Nachsteuer erhoben werden kann, wenn der Steuerpflichtige Einkommen und Vermögen in seiner Steuererklärung vollständig und genau angegeben oder die Steuerbehörden die Bewertung - selbst wenn diese ungenügend war - anerkannt hat?
3. Trifft die in der Fachliteratur (insbesondere StR, 2003, 70 ff.) nachgewiesene Ungleichbehandlung gleichartiger Sachverhalte zu, nachdem die Neue Zürcher Zeitung am 25. März 2002 die Frage stellte, wie rechtskräftig denn rechtskräftige Veranlagungen überhaupt noch seien? Wie ist diese Vorgehensweise mit dem Rechtsgleichheitsgebot vereinbar?

Barbara Steinemann